



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Nolte, Franz Schmid AfD**
vom 25.06.2024

Definition von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in bayerischen Kindergärten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Unter welchen konkreten Voraussetzungen müssen Gewaltvorfälle an Kindergärten in Bayern gemeldet werden (bitte Angabe der spezifischen Bedingungen, die eine Meldepflicht auslösen, Stellen, an die die Meldung erfolgt [Jugendamt etc.]? 3
- 1.2 Gibt es bestimmte Schwellenwerte (z. B. Schwere des Vorfalls, Anzahl der Beteiligten, Wiederholungstäter), die eine Meldung erforderlich machen (bitte Angabe des Katalogs)? 3
- 1.3 Welche gesetzlichen Grundlagen oder Verordnungen regeln die Meldepflichten für Gewaltvorfälle an Kindergärten (bitte um Mitteilung dieser Verordnungen und Gesetze)? 3
- 2.1 Welche genauen Schritte müssen Kindergärten unternehmen, wenn ein Gewaltvorfall gemeldet werden muss (bitte um Angabe des gesamten Ablaufs)? 3
- 2.2 An welche Behörden oder Institutionen müssen die Meldungen gerichtet werden (z. B. Polizei, Jugendamt)? 3
- 2.3 Gibt es standardisierte Meldeformulare oder -protokolle, die für die Meldung von Gewaltvorfällen verwendet werden (bitte um Herausgabe von Abschriften solcher Formulare)? 3
- 3.1 Wie wird Gewalt an Kindergärten durch die Staatsregierung in Bayern definiert (bitte um Angabe der Arten von Gewalt)? 4
- 3.2 Werden Formen von Mobbing, sexuelle Übergriffe und Cybermobbing ebenfalls unter den Begriff Gewalt gefasst und sind diese meldepflichtig? 4
- 3.3 Wenn ja, wie werden diese spezifischen Formen von Gewalt definiert? 4
- 4.1 Werden die gemeldeten Gewaltvorfälle zentral erfasst und statistisch ausgewertet? 4

4.2	Welche Kategorien von Gewaltvorfällen werden erfasst (z. B. Art der Gewalt, Alter der beteiligten Personen, Ort des Vorfalls; bitte um Abschrift der Übersicht über diese Datenkategorien)?	4
4.3	Wie wird die Anonymität der betroffenen Personen bei der statistischen Erfassung und Auswertung gewährleistet?	4
5.1	Welche Unterstützung erhalten Kindergärten, Erzieher und Kinder nach einem gemeldeten Gewaltvorfall (z. B. psychologische Betreuung, schulinterne Maßnahmen, externe Unterstützung; bitte um Angabe der Hilfs- und Unterstützungsprogramme)?	4
5.2	Werden die Daten zu gemeldeten Gewaltvorfällen an Kindergärten veröffentlicht?	5
5.3	Wenn ja, in welcher Form (z. B. jährliche Berichte, öffentliche Datenbanken) und wie oft erfolgt die Veröffentlichung?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.07.2024

- 1.1 Unter welchen konkreten Voraussetzungen müssen Gewaltvorfälle an Kindergärten in Bayern gemeldet werden (bitte Angabe der spezifischen Bedingungen, die eine Meldepflicht auslösen, Stellen, an die die Meldung erfolgt [Jugendamt etc.]?)**
- 1.2 Gibt es bestimmte Schwellenwerte (z. B. Schwere des Vorfalls, Anzahl der Beteiligten, Wiederholungstäter), die eine Meldung erforderlich machen (bitte Angabe des Katalogs)?**
- 1.3 Welche gesetzlichen Grundlagen oder Verordnungen regeln die Meldepflichten für Gewaltvorfälle an Kindergärten (bitte um Mitteilung dieser Verordnungen und Gesetze)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach §47 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) besteht für Einrichtungsträger eine Meldepflicht an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. Regierung (Art. 45 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze [AGSG] i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz [BayKiBiG) bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sieht dabei eine Meldepflicht für jegliche Ereignisse und Entwicklungen vor, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Die Vorgabe enthält keine Regelbeispiele.

- 2.1 Welche genauen Schritte müssen Kindergärten unternehmen, wenn ein Gewaltvorfall gemeldet werden muss (bitte um Angabe des gesamten Ablaufs)?**
- 2.2 An welche Behörden oder Institutionen müssen die Meldungen gerichtet werden (z. B. Polizei, Jugendamt)?**
- 2.3 Gibt es standardisierte Meldeformulare oder -protokolle, die für die Meldung von Gewaltvorfällen verwendet werden (bitte um Herausgabe von Abschriften solcher Formulare)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Jede Einrichtung muss nach §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII über ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept verfügen. In diesem Schutzkonzept ist auch festzulegen, welche Schritte einrichtungsintern ergriffen werden.

Zur zuständigen Behörde wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

3.1 Wie wird Gewalt an Kindergärten durch die Staatsregierung in Bayern definiert (bitte um Angabe der Arten von Gewalt)?

3.2 Werden Formen von Mobbing, sexuelle Übergriffe und Cybermobbing ebenfalls unter den Begriff Gewalt gefasst und sind diese meldepflichtig?

3.3 Wenn ja, wie werden diese spezifischen Formen von Gewalt definiert?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Sowohl bei den Vorgaben des SGB VIII sowie eventuell einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches handelt es sich um Bundesrecht. Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine eigenständige Definition durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Die für den Bereich der Kindertageseinrichtungen maßgebliche Meldung nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII stellt nicht auf den Begriff „Gewalt“ ab, sondern auf „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

4.1 Werden die gemeldeten Gewaltvorfälle zentral erfasst und statistisch ausgewertet?

4.2 Welche Kategorien von Gewaltvorfällen werden erfasst (z. B. Art der Gewalt, Alter der beteiligten Personen, Ort des Vorfalls; bitte um Abschrift der Übersicht über diese Datenkategorien)?

4.3 Wie wird die Anonymität der betroffenen Personen bei der statistischen Erfassung und Auswertung gewährleistet?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zuständig für die Überprüfung der gesetzlichen Vorgabe nach §47 SGB VIII sind die Landratsämter und Regierungen. Es erfolgt keine zentralisierte Erfassung der Meldungen.

5.1 Welche Unterstützung erhalten Kindergärten, Erzieher und Kinder nach einem gemeldeten Gewaltvorfall (z. B. psychologische Betreuung, schulinterne Maßnahmen, externe Unterstützung; bitte um Angabe der Hilfs- und Unterstützungsprogramme)?

Einrichtungsspezifische Maßnahmen werden im jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung festgelegt. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis werden mit der zuständigen Betriebserlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsbehörde bzw. Regierung) abgestimmt. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Beratungsstellen verwiesen (beispielhaft: AMYNA e. V., Schlupfwinkel e. V., Wildwasser, IMMA e. V., KIBS).

5.2 Werden die Daten zu gemeldeten Gewaltvorfällen an Kindergärten veröffentlicht?

5.3 Wenn ja, in welcher Form (z. B. jährliche Berichte, öffentliche Datenbanken) und wie oft erfolgt die Veröffentlichung?

Die Fragen 5.2 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.